

# STATUTEN

## der

# CHRISTLICHDEMOKRATISCHEN VOLKSPARTEI

## Dierikon

### I. Name, Rechtsform, Sitz und Zugehörigkeit

#### Art. 1

Die CVP Dierikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dierikon. Sie ist Mitglied der CVP Amtspartei Luzern-Land und der CVP des Kantons Luzern.

### II. Zweck

#### Art. 2

Die CVP Dierikon will in der Gemeinde Dierikon das öffentliche Leben mit verfassungsmässigen und demokratischen Mitteln nach den Grundsätzen der christlichen Weltanschauung politisch mitgestalten.

Die Partei bekennt sich zu den Statuten, Programmen und Richtlinien der Christlichdemokratischen Volkspartei der Schweiz, des Kantons Luzern und des Amtes Luzern-Land.

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Mitglied der Partei kann werden, wer die Grundsätze und Ziele der Partei anerkennt und fördert.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der CVP Dierikon ist die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei oder die Mitgliedschaft in oder die Tätigkeit für Organisationen oder Gruppen, deren Ziele und Aktivitäten offenkundig den Grundsätzen der CVP widersprechen.

Die Parteileitung entscheidet über die Mitgliedschaft. Gegen einen Ablehnungsbeschluss kann innert 30 Tagen Rekurs an die Parteiversammlung erhoben werden. Diese entscheidet abschliessend.

Die Partei meldet die Mutationen ihrer Mitglieder mindestens einmal jährlich der CVP des Kantons Luzern.

#### Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich in schwerwiegender Weise gegen die Statuten und Grundsätze der Partei verstösst.

Über den Ausschluss entscheidet die Parteileitung. Rekursinstanz ist die Parteiversammlung. Diese entscheidet abschliessend.

Die Mitgliedschaft geht auch durch Ausschluss aus der CVP des Kantons Luzern verloren.

#### **IV. Organe**

##### **Art. 5**

Organe der CVP Dierikon sind:

1. Die Parteiversammlung
2. Die Parteileitung
3. Die Revisionsstelle

#### **V. Parteiversammlung**

##### **Art. 6**

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist die Versammlung sämtlicher Mitglieder der Partei.

Die Parteiversammlung wird von der Parteileitung einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern, mindestens aber einmal pro Jahr.

Die Parteiversammlung ist in der Regel öffentlich. Auf Beschluss der Parteileitung oder von 1/3 der anwesenden Mitglieder kann die Parteiversammlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden.

##### **Art. 7**

Die Parteiversammlung ist für die folgenden Geschäfte zuständig:

1. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Parteileitung
2. Wahl der Revisionsstelle
3. Nominierung der Kandidaten oder Kandidatinnen, die einer Volkswahl unterliegen
4. Nominierung der Kandidaten oder Kandidatinnen bei anderen Wahlgeschäften, die der Parteiversammlung durch die Parteileitung zur Beschlussfassung übertragen werden
5. Beschlussfassung über gemeinsame Listen und Listenverbindungen
6. Parolenfassung zu Abstimmungen und Wahlen, die der Parteiversammlung durch die Parteileitung zur Beschlussfassung übertragen werden
7. Genehmigung des Aktions- und des Parteiprogramms
8. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
9. Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Revisionsberichtes
10. Beratung und Beschlussfassung der von der Parteileitung unterbreiteten Angelegenheiten
11. Abberufung von Parteiorganen und als Rekursinstanz Ablehnung der Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
12. Änderung der Statuten, wozu es der 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen bedarf.

## **Art. 8**

Die Parteiversammlung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied der Parteileitung.

Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsvorsitzende mit dem Stichentscheid.

Bei Wahlen sind im ersten und zweiten Wahlgang das absolute und im dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend.

Die Parteiversammlung kann andere Abstimmungsmodalitäten mit absolutem Mehr beschliessen.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder oder der Präsident oder die Präsidentin geheime Abstimmung verlangt.

## **VI. Parteileitung**

### **Art. 9**

Die Parteileitung ist das Führungsorgan der CVP Dierikon. Sie ist zusammengesetzt aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, darunter ein Vertreter oder eine Vertreterin des Gemeinderates die der CVP angehört.

### **Art. 10**

Die Amtszeit der Parteileitung beträgt vier Jahre. Die Neuwahlen erfolgen jeweils ein Jahr nach den Gemeinderatswahlen. Wiederwahl ist möglich.

Erfolgt eine Demission unter der Amtszeit, werden Ersatzwahlen soweit notwendig für den Rest der laufenden Amtszeit vorgenommen.

### **Art. 11**

Die Parteileitung konstituiert und organisiert sich selbst, soweit darüber nicht die Parteiversammlung beschlossen hat.

Die Parteileitung weist die weiteren Ressorts ihren Mitgliedern zu. Dabei werden mindestens folgende Ressorts namentlich zugewiesen:

1. Themenmanagement
2. Personelles
3. Finanzen
4. Wahlen / Abstimmungen
5. Kommunikation

Das Ressort Wahlen / Abstimmungen kann auch fallweise einer Projektgruppe übertragen werden.

## **Art. 12**

Die Parteileitung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Parteileitung.

Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie trifft ihre Entscheide mit dem einfachen Mehr.

Die Parteileitung ist für die Erledigung aller laufenden Geschäfte zuständig, insbesondere:

1. Führung und Leitung der CVP Dierikon
2. Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte für die Parteiversammlung
3. Bearbeitung von sachpolitischen Themen
4. Zusammenarbeit mit den Behördenmitgliedern
5. Bildung von Projektgruppen und deren Koordination
6. Wahl von parteiinternen Fachkommissionen und deren Koordination
7. Werbung und Aufnahme von Mitgliedern der Partei
8. Finanzielle Führung der Partei
9. Parolenfassung zu Abstimmungen und Wahlen, sofern sie nicht durch die Parteiversammlung erfolgen
10. Vertretung der Partei nach Aussen, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
11. Vollzug der Beschlüsse und Aufträge der Parteiversammlung
12. Terminplanung und –koordination für Parteiorgane und Veranstaltungen
13. Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen der Amts- und Kantonalpartei
14. sowie für alle weiteren Geschäfte, für welche nicht ein anderes Organ zuständig ist

In dringenden Fällen handelt

- a) die Parteileitung unter nachträglicher Information der Parteiversammlung bzw.
- b) der Präsident oder die Präsidentin unter nachträglicher Information der Parteileitung selber.

## **VII. Revisionsstelle**

### **Art. 13**

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Revisoren oder einer Revisorin.

Sie prüft die Rechnung, erstattet darüber der Parteiversammlung Bericht und stellt Antrag zu Handen der Parteiversammlung.

Die Amtszeit der Revisionsstelle beträgt vier Jahre. Die Neuwahlen erfolgen jeweils ein Jahr nach den Gemeinderatswahlen. Wiederwahl ist möglich.

## **VIII. Weitere Organisationsstrukturen**

### **1. Fachkommission**

#### **Art. 14**

Die Parteileitung kann Fachkommissionen wählen, die bestimmte Sachfragen bearbeiten.

## **2. Junge CVP**

### **Art. 15**

Auf dem Gebiet der Gemeinde Dierikon kann eine rechtlich selbständige und unabhängige Gruppierung „Junge CVP Dierikon“ bestehen.

Eine Zusammenarbeit wird angestrebt.

## **IX. Finanzen**

### **Art. 16**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 17**

Die Einnahmen der Partei bestehen aus:

1. Beiträgen von Mitgliedern sowie von aktiven und ehemaligen Behördenmitgliedern
2. Gönner- und Firmenbeiträgen
3. Spenden
4. Erträgen aus Sammelaktionen und Veranstaltungen
5. Beiträgen der Gemeinde Dierikon
6. Vermögenserträgen.

### **Art. 18**

Für die Verbindlichkeiten der CVP Dierikon haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **Art. 19**

Soweit keine anders lautenden oder weiterreichenden Bestimmungen bestehen, gelten sinngemäss die Statuten der CVP des Amtes Luzern-Land und der CVP des Kantons Luzern.

### **Art. 20**

Die vorliegenden Statuten treten mit Annahme durch die Parteiversammlung in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten der CVP Dierikon vom 14. März 1984.

6036 Dierikon, 4. Mai 2006

Die Präsidentin

Mitglied der Parteileitung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Parteiversammlung vom 16. Mai 2006 genehmigt.